



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.07.1997  
KOM(97) 345 endg.

96/0126 (COD)

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER  
DIE ENDGÜLTIGKEIT DER ABRECHNUNG UND DIE STELLUNG VON SICHERHEITEN IN ZAHLUNGSSYSTEMEN  
(UMZUBENENNEN IN: "RICHTLINIE ÜBER DIE BEGRENZUNG DES SYSTEMRISIKOS IN  
ZAHLUNGSSYSTEMEN UND WERTPAPIERABRECHNUNGSSYSTEMEN

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages  
von der Kommission vorgelegt)



## **1. DERZEITIGES VERFAHRENSSTADIUM**

1. Am 30. Mai 1996 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Endgültigkeit der Abrechnung und die Stellung von Sicherheiten in Zahlungssystemen angenommen.
2. Der Rat hat diesen Text an das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie an das Europäische Währungsinstitut weitergeleitet und mit der eigenen Prüfung des Vorschlags am 20. September 1996 begonnen.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem Kommissionsvorschlag am 31. Oktober 1996 einstimmig angenommen. Darin wird empfohlen, daß auch die Wertpapierabrechnungssysteme in den Anwendungsbereich des Vorschlags einbezogen werden sollten.
4. Das Europäische Währungsinstitut hat seine Stellungnahme am 21. November 1996 abgegeben. Darin wurde der Vorschlag begrüßt und seine grundlegende Bedeutung für das effiziente und reibungslose Funktionieren von Zahlungssystemen hervorgehoben. Auch in der EWI-Stellungnahme wurde die Einbeziehung der Wertpapierabrechnungssysteme in den Anwendungsbereich der Richtlinie empfohlen.
5. Das Europäische Parlament hat diesen Vorschlag begrüßt und seine legislative Entschliebung mit seiner Stellungnahme zu dem Kommissionsvorschlag auf seiner Plenartagung am 9. April 1997 angenommen.
6. Der nachfolgende angefügte Änderungsvorschlag ist abgefaßt worden, um dem Ergebnis der Konsultationen mit diesen Institutionen Rechnung zu tragen.

## **2. BEMERKUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGEN**

Das Europäische Parlament hat 21 Änderungen zu dem Kommissionsvorschlag vorgelegt.

### **1. Angenommene Änderungen**

Die Kommission wird die Änderungen 2, 3, 5, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 18 sowie 20 in den Änderungsvorschlag übernehmen.

- Durch die Änderungen 2 und 3 wird ein Erwägungsgrund angefügt. Diese Erwägungsgründe sind nützlich, um den Hintergrund besser zu verstehen, vor dem dieser Vorschlag unterbreitet wurde.

Die Änderungen 5, 7, 8, 9, 14 und 15 können allesamt akzeptiert werden, da sie auf die Einbeziehung der Wertpapierabrechnungssysteme in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie abzielen. Diese Einbeziehung entspricht auch den Empfehlungen des EWI und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Das Europäische Parlament hat sich für die Einbeziehung von Wertpapierabrechnungssystemen ausgesprochen. Um dies in folgerichtiger Weise aufzunehmen, hat die Kommission nicht nur am Ende von Änderung 7 die Worte "oder ein Wertpapierabrechnungssystem" hinzugefügt sondern auch beschlossen, dass "Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 93/22/EWG, unter Ausschluss der dort unter Buchstaben a) bis k) erscheinenden Liste" in die Definition der "Institute" aufgenommen werden sollte, da Wertpapierabrechnungssysteme typischerweise Wertpapierfirmen als Mitglieder haben..

Die Richtlinie betrifft auch Sicherheiten, die in Zusammenhang mit währungspolitischen Maßnahmen gestellt werden. Durch Änderung 13 werden Derivate in die Definition der währungspolitischen Maßnahmen einbezogen. In dem Maße, wie Zentralbanken Geschäfte mit solchen Instrumenten tätigen, sollten sie in der Tat in diese Richtlinie aufgenommen werden.

Da "Wertpapierinstitute" in den Änderungsvorschlägen des Parlaments nicht definiert sind, und da die Definition der "Institute" im geänderten Kommissionsvorschlag auch "Wertpapierfirmen" umfasst, welche sicher demjenigen entsprechen, was das Parlament mit den Wertpapierinstituten in seinem Änderungsvorschlag 15 ansprechen wollte, bezieht sich der geänderte Vorschlag der Kommission jetzt schlechthin auf "Institute", nicht auf Wertpapierinstitute. Auch das Wort "Teilnehmer", das bisher undefiniert geblieben war, wird durch das Wort "Institute" ersetzt.

Durch Änderung 18 wird der Wortlaut des ursprünglichen Kommissionsvorschlags geändert; es kommt aber der gleiche Gedanke zum Ausdruck, und deshalb scheint diese Änderung akzeptabel zu sein.

Durch Änderung 20 wird der Wortlaut von Absatz 1 verdeutlicht. Der Absatz 2 des Kommissionsvorschlags bezog sich auf einen der Unterfälle die jetzt in Absatz 1 erscheinen. Die Streichung dieses Absatzes 2 ist daher zu akzeptieren.

- Darüber hinaus könnte die Kommission die Änderungen 1, 4, 10 und 12 vorbehaltlich geringfügiger Änderungen übernehmen.

In Änderung 1 wird ein neuer Titel für die Richtlinie vorgeschlagen, der wie folgt lautet: "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von Zahlungssystemen und Wertpapierabrechnungssystemen im Rahmen von Insolvenzverfahren, die Kredit- oder Wertpapierinstitute betreffen". Auch wenn eine Änderung des Titels akzeptabel ist, impliziert der vorgeschlagene Titel, daß der Vorschlag lediglich auf die Lösung von Problemen in Zusammenhang mit Insolvenzen abzielt. Deshalb soll der neue Titel "Richtlinie über die Begrenzung des Systemrisikos in Zahlungssystemen und Wertpapierabrechnungssystemen" heißen.

Änderung 4 ist bis auf den Zusatz "in Euro" nach "ECU" akzeptabel. Erstens würde die gesonderte Erwähnung von "in Euro" nach "jedes in einer beliebigen Währung" vermuten lassen, daß der Euro keine Währung sei. Auch wenn es zutrifft, daß es sich bei dem ECU um einen Währungskorb und nicht um eine Währung handelt, gilt dies nicht für den Euro. Zweitens ist die Tatsache von besonderer Wichtigkeit, daß eine Erwähnung der ECU und der Euro im gleichen Rechtstext darauf schließen liesse, daß der ECU und der Euro nebeneinander existieren werden. Der Euro wird aber den ECU ersetzen, d.h. beide werden niemals zeitgleich existieren.

Änderung 12 zielt auf die Einbeziehung der Wertpapierabrechnungssysteme in die Richtlinie ab. Die Definition des "Drittland-Zahlungssystems" wird durch die Streichung des Worts "Zahlung" geändert, so daß nun von einem "Drittlandsystem" die Rede ist. Das Parlament scheint jedoch übersehen zu haben, daß die Definition eines "Drittlandsystems" sich nur auf Zahlungssysteme, also nicht auf Wertpapier-abrechnungssysteme bezieht, die das Parlament jedoch einbezogen sehen will. Die Kommission ergänzt daher in ihrem geänderten Vorschlag den Änderungsantrag in der Weise, daß auch die Wertpapierabrechnung miteinbezogen wird.

## **2. Abgelehnte Änderungen**

Die Änderungen 6, 10, 11, 16 und 21 sowie insbesondere 17 und 19 können nicht in den Änderungsvorschlag übernommen werden.

Änderung 6 Absatz 1 beschreibt in allgemeiner Weise, daß die Mitgliedstaaten ihr Insolvenzrecht im Sinne dieser Richtlinie zu ändern haben, um im Falle der Insolvenz eines Systemteilnehmers Störungen zu vermeiden. Änderung 6 Absatz 2 enthält die Verpflichtung für die Systeme, bei den für die Überwachung der Institute, die an dem System teilnehmen, zuständigen Behörden die Systemvereinbarung zu hinterlegen. Änderung 6 Absatz 3 sieht die Veröffentlichung eines Hinweises darauf vor, daß eine Vereinbarung hinterlegt worden ist, die für jedermann einsichtig ist und auch einen Hinweis auf die teilnehmenden Institute enthalten muß.

Auch wenn der in dieser Änderung zum Ausdruck gebrachte Gedanke eines Meldeverfahrens dem derzeitigen Ansatz im Rat entspricht, scheint das vorgeschlagene Verfahren unnötig schwerfällig und bürokratisch zu sein. Darüber hinaus ist in einer Reihe von Mitgliedstaaten die für die Überwachung der Institute, die an einem System teilnehmen, zuständige Behörde nicht mit der Behörde identisch, die für die Aufsicht des Systems zuständig ist, so daß die Behörde, bei der die Systemvereinbarung hinterlegt werden sollte, genauer zu definieren ist. Aus diesem Grunde kann diese Änderung nicht in den Änderungsvorschlag übernommen werden.

Im Änderungsantrag 10 wird die Definition der "Zahlungssysteme" ergänzt. Die Bedeutung der Ergänzung ist unklar. Sie kann daher nicht übernommen werden.

In Änderung 11 ändert das Parlament das Kriterium der Belegenheit (um zu bestimmen, ob ein System ein von der Richtlinie abgedecktes EG-System ist) von der Rechtswahl der Systemteilnehmer (das System ist in dem Mitgliedstaat belegen, dessen Recht die Systemteilnehmer gewählt haben, um auf ihre Vereinbarung Anwendung zu finden) in den Ort der Abrechnung oder Verbuchung. Da sich der Ort der Abrechnung von dem Ort unterscheiden kann, an dem die entsprechenden Verbuchungen stattfinden, scheint diese Änderung nicht stichhaltig zu sein. Darüber hinaus können mehrere Verbuchungen für ein und denselben Zahlungsauftrag vorgenommen werden (z.B. bei der Clearingstelle und bei der Abrechnungsstelle), so daß notwendigerweise klargestellt werden sollte, welche Verbuchung gemeint ist. Diese Änderung kann deshalb nicht in den geänderten Kommissionsvorschlag übernommen werden. Doch wurde der Text des Artikels aus dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag so verändert, daß die Einbeziehung von Wertpapierabrechnungssystemen sichergestellt ist, wie sie auch vom Parlament gewünscht wurde.

Artikel 3 stellt fest, daß die Aufrechnung von Zahlungsaufträgen rechtlich durchsetzbar ist, sofern der Zahlungsauftrag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in das Zahlungssystem eingebracht wurde. Ferner heißt es im Kommissionsvorschlag, daß der *Zeitpunkt des Einbringens* in das System nach den Regeln zu bestimmen ist, die in der entsprechenden Systemvereinbarung festgelegt sind. Durch Änderung 16 Absatz 1 wird dieser Tatbestand gestrichen. Damit stellt sich die Frage, wann ein Zahlungsauftrag als in das System eingebracht angesehen werden kann. Das Parlament gibt darauf an keiner Stelle eine Antwort, so daß diese Änderung nicht in den geänderten Kommissionsvorschlag übernommen werden kann. Doch wurde der Text des Artikels aus dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag so verändert, daß die Einbeziehung von Wertpapierabrechnungssystemen sichergestellt ist, wie sie auch vom Parlament gewünscht wurde. Jedoch wurde der Text des Artikels aus dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag angepasst, um die Einbeziehung von Wertpapierabrechnungssystemen sicherzustellen, die auch vom Parlament gewünscht wurde.

Artikel 3 Absatz 2 bezieht sich auf Bestimmungen über die Annullierung betrügerischer Verträge, die vor der Eröffnung der Insolvenzverfahren *geschlossen wurden*. Die im Kommissionsvorschlag verwandte Formulierung "in das Zahlungssystem eingebracht wurden" entspricht dem Sinn von "einen Vertrag schließen". Es geht hier nicht um die Eingabe von Zahlungsaufträgen in das System, so wie es in der Änderung 16 Absatz 2 des Parlaments festgeschrieben wird. Darüber hinaus ist unklar, was mit der in der Änderung des Parlaments erwähnten Rückabwicklung der "Abrechnung bzw. der Wertpapier-geschäfte" gemeint ist. Dieser Wortlaut scheint zu implizieren, daß es nicht möglich sein sollte, Zahlungen oder Wertpapiergeschäfte nach ihrer Abrechnung rückabzuwickeln. Die Richtlinie zielt indes auf den Schutz von Zahlungsaufträgen gegen eine Rückabwicklung ab, wenn sie sich bereits im System befinden, d.h. zu dem Zeitpunkt, an dem ein Systemrisiko auftreten kann. Nach der Abrechnung gibt es aber keine Systemrisiken mehr; aus diesem Grunde kann Änderung 16 nicht in den geänderten Kommissionsvorschlag übernommen werden.

Änderung 21, die die vorherige Änderung 16 Absatz 3 ersetzt, legt den Zeitpunkt der *Eröffnung eines Insolvenzverfahrens* fest, bei dem es sich um den Zeitpunkt handeln soll, an dem die zuständige Behörde den nationalen Aufsichtsbehörden eine förmliche Mitteilung macht, nach der letztere auch die anderen Systemteilnehmer in Kenntnis zu setzen haben. Dieses Verfahren wurde in der Vergangenheit eingehend erörtert (Arbeitsgruppe der Kommission) und wurde aus Gründen der übermäßigen Schwerfälligkeit des Verfahrens nicht für gut befunden.

Während im Kommissionsvorschlag vorgesehen ist, daß ein Zahlungsauftrag nach dem in den für das Zahlungssystem geltenden Regeln bestimmten Zeitpunkt nicht mehr widerrufen werden kann, wird gemäß Änderung 17 des Parlaments der Widerruf nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens untersagt. Der Kommissionsvorschlag zielt darauf ab, einen Zahlungsauftrag bei seinem Durchlauf durch das System, d.h. in einer Situation, in der es zu einem Systemrisiko kommen kann, zu schützen; die Bestimmung hat in der Änderung des Parlaments einen völlig anderen Sinn bekommen. Es scheint nicht erforderlich zu sein - so wie es in der Änderung des Parlaments geschieht - zu wiederholen, daß im Falle der Insolvenz eines Teilnehmers seine Vermögenswerte eingefroren werden und ein Widerruf deshalb nicht möglich ist. Darüber hinaus wurde in Änderung 17 der Verweis auf Dritte (insbesondere auf den Kunden), der Gegenstand des Kommissions-vorschlags war, gestrichen. Diese Streichung des Verweises auf Dritte (z.B. den Kunden, den Auftraggeber eines Zahlungsauftrags) könnte bedeuten, daß in einem grenzüberschreitenden System ein Institut daran gehindert werden könnte, den Zahlungsauftrag seines Kunden zu widerrufen, sobald er in das System eingebracht wurde (gemäß der Systemvereinbarung oder der Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten), wohingegen der Kunde diesen Zahlungsauftrag gegenüber dem Institut rechtmäßig widerrufen könnte (gemäß den Rechtsvorschriften des eigenen Mitgliedstaats). Sollte dieser Fall in beträchtlichen Umfang eintreten, könnte es zweifelsohne zu einem Systemrisiko kommen. Deshalb sollte der Verweis auf Dritte beibehalten werden.

Diese Änderung kann deshalb nicht in den geänderten Kommissionsvorschlag aufgenommen werden. Der Text des Artikels aus dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag wurde aber so angepasst, daß die Einbeziehung von Wertpapierabrechnungssystemen sichergestellt ist, die auch vom Parlament gewünscht wurde.

Änderung 19 zielt auf die Streichung von Artikel 6 über das anwendbare Insolvenzrecht im Falle der Insolvenz eines Teilnehmers ab. Die Streichung dieses Artikels läuft dem eigentlichen Ziel dieser Richtlinie entgegen, das in der Vermeidung von Systemrisiken besteht, und dies aus zwei Gründen: a) Rechtssicherheit und b) Vermeidung von Rechtskonflikten.

- a) **Rechtssicherheit:** Im Falle der Insolvenz eines Systemteilnehmers ist es von vorrangiger Bedeutung, die Rechtssicherheit in bezug auf den Status der im System befindlichen Mittel oder Wertpapiere zu garantieren. Je länger Unsicherheit vorherrscht, je weniger können diese Mittel oder Wertpapiere den anderen Systemteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Dies kann die Liquiditätsbasis der anderen Teilnehmer untergraben und folglich zu einem Systemrisiko führen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es deshalb wesentlich zu wissen, welches Insolvenzrecht im Falle der Insolvenz eines Systemteilnehmers Anwendung findet.
- b) **Vermeidung von Rechtskonflikten:** Es ist möglich, daß das Insolvenzrecht eines Mitgliedstaats mit dem Vertragsrecht eines anderen Mitgliedstaats kollidiert (insofern wie die Prüfung der Rechtsgültigkeit der Forderung betroffen ist). Deshalb ist es von großer Bedeutung, daß die Insolvenz eines Systemteilnehmers unter das Insolvenzrecht des Mitgliedstaats fällt, dessen Vertragsrecht für die Systemvereinbarung ausschlaggebend ist.

Diese Änderung kann deshalb nicht in den geänderten Vorschlag der Kommission aufgenommen werden. Jedoch wurde der Text des Artikels aus dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag angepasst, um die Einbeziehung von Wertpapierabrechnungssystemen sicherzustellen, die auch vom Parlament gewünscht wurde.

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE BEGRENZUNG DES SYSTEMRISIKOS IN  
ZAHLUNGSSYSTEMEN UND WERTPAPIERABRECHUNGSSYSTEMEN

Ursprünglicher Vorschlag  
der Kommission

Geänderter Vorschlag  
der Kommission

(Änderung 1)  
Titel

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen  
Parlaments und des Rates über die Endgültigkeit der  
Abrechnung und die Stellung von Sicherheiten in  
Zahlungssystemen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen  
Parlaments und des Rates über die Begrenzung des  
Systemrisikos in Zahlungssystemen und Wertpapier-  
Abrechnungssystemen

(Änderung 2)  
Erwägung 1

Das Konkursrecht von Kredit- und Wertpapierinstituten ist bislang nicht harmonisiert. Ein Vorschlag aus dem Jahre 1985 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (Abl. Nr. C 356 vom 31.12.1985, S. 55 und nachfolgend geändert am 8. Februar 1988) liegt nach wie vor beim Rat. Das Übereinkommen der im Rat versammelten Mitgliedstaaten vom 23. November 1995 schließt Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute und Investmentgesellschaften ausdrücklich aus.

(Änderung 3)  
Erwägung 7a

Der Bericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel vom November 1990 gelangt unter anderem zu folgenden Empfehlungen: "Aufrechnungssysteme sollten eine gemäß allen einschlägigen Rechtsvorschriften ausreichend begründete Rechtsgrundlage haben, und die Teilnehmer an Aufrechnungssystemen sollten die Auswirkung des fraglichen Systems auf sämtliche von der Aufrechnung betroffenen finanziellen Risiken klar verstehen."



**(Änderung 4)**  
**Artikel 1 Absatz 1**

Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung auf:

(1) jedes in einer beliebigen Währung und in ECU arbeitende EG-Zahlungssystem, sowie Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einem solchen System gestellt werden.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung auf:

(1) jedes in einer beliebigen Währung, in ECU oder in verschiedenen, vom System ineinander umgetauschten Währungen arbeitende Zahlungs- oder Wertpapierabrechnungssystem, sowie Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem solchen System gestellt werden.

**(Änderung 5)**  
**Artikel 1 Absatz 2**

(2) jedes EG-Institut, das unmittelbar an einem Drittland-Zahlungssystem teilnimmt, sowie die Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einem solchen System gestellt werden.

(2) jedes Institut aus der Gemeinschaft, das unmittelbar an einem Drittland-Zahlungssystem oder Wertpapierabrechnungssystem teilnimmt, sowie die Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem solchen System gestellt werden

**(Änderung 6)**  
**Artikel 1 Buchstabe a**

Abgelehnt

**(Änderung 7)**  
**Artikel 2 Buchstabe a**

(a) "Institut": ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates, einschließlich der in Aufzählung von Artikel 2 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Institute, sofern das Unternehmen direkt an einem Zahlungssystem teilnimmt, und jedes andere Unternehmen, das direkt an einem Zahlungssystem teilnimmt.

(a) "Institut": ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates, einschließlich der in Aufzählung von Artikel 2 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Institute, sowie Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 93/22/EWG, unter Ausschluss der dort unter Buchstaben a) bis k) erscheinenden Liste, sofern das Unternehmen direkt an einem Zahlungs- oder Wertpapierabrechnungssystem teilnimmt, und jedes andere Unternehmen, das direkt an einem Zahlungs- oder Wertpapierabrechnungssystem teilnimmt.

**(Änderung 8)**  
**Artikel 2 Buchstabe b**

(b) "direkte Teilnahme": diejenige Art und Weise der Teilnahme an einem Zahlungssystem, welche eine Haftung für den Saldenausgleich bei der Verrechnung (Settlement) begründet.

(b) "direkte Teilnahme": diejenige Art und Weise der Teilnahme an einem Zahlungs- oder Wertpapierabrechnungssystem, welche eine Haftung für den Saldenausgleich bei der Verrechnung (Settlement) begründet.

**(Änderung 9)**  
**Artikel 2 Buchstabe e**

(e) "Zahlungsauftrag": jede Anweisung, einem Endbegünstigten einen bestimmten Geldbetrag mittels Verbuchung auf den Konten eines Kreditinstituts oder einer Zentralbank zur Verfügung zu stellen;

(e) "Zahlungsauftrag": jede Anweisung, einem Endbegünstigten einen bestimmten Geldbetrag mittels Verbuchung auf den Konten eines Kreditinstituts oder einer Zentralbank zur Verfügung zu stellen; bei Wertpapierabrechnungssystemen eine Anweisung an ein Institut, den Anspruch auf ein oder mehrere Wertpapiere mittels Verbuchung in einem Register oder in anderer Form zu übertragen;

**(Änderung 10)**  
**Artikel 2 Buchstabe h**

(h) "Zahlungssystem": eine schriftliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Instituten über die Abwicklung von Zahlungsaufträgen.

(h) Unverändert

**(Änderung 11)**  
**Artikel 2 Buchstabe i**

(i) "EG-Zahlungssystem": ein in einem EU-Mitgliedstaat belegenes Zahlungssystem. Ein Zahlungssystem gilt als in dem Mitgliedstaat belegen, dessen Recht die Institute gewählt haben, die Direktteilnehmer dieses Systems sind. Sollte eine Rechtswahl nicht getroffen worden sein, so gilt das Zahlungssystem als in demjenigen Mitgliedstaat belegen, in dem die Abrechnung ("Settlement") stattfindet.

(i) "Gemeinschaftszahlungs- oder Wertpapierabrechnungssystem" : Ein Zahlungs- oder ein Wertpapierabrechnungssystem, das in einem Mitgliedstaat belegen ist. Ein Gemeinschaftszahlungs- oder Wertpapierabrechnungssystem gilt als in demjenigen Mitgliedstaat belegen, dessen Recht durch die Institute gewählt wurde, die direkt an diesem System teilnehmen. Falls keine solche Wahl getroffen wurde, so gilt das Gemeinschaftszahlungs- oder Wertpapierabrechnungssystem als dort belegen, wo die Verrechnung stattfindet

**(Änderung 12)**  
**Artikel 2 Buchstabe j**

(j) "Drittland-Zahlungssystem": jedes Zahlungssystem, das kein EG-Zahlungssystem ist.

(j) "Drittlandssystem": jedes Zahlungssystem oder Wertpapierabrechnungssystem, das kein Gemeinschaftszahlungs- oder Wertpapierabrechnungssystem ist.

**(Änderung 13)**  
**Artikel 2 Buchstabe k**

(k) "währungspolitische Maßnahme": ein endgültiges Kauf- und Verkaufsgeschäft (per Kasse oder Termin) auf den Finanzmärkten oder ein solches Geschäft im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung oder die Beleihung oder Ausleihung von Forderungen und börsengängigen Wertpapieren in Gemeinschafts- oder Drittländwährungen oder in Edelmetallen durch eine EU-Zentralbank oder durch die künftige Europäische Zentralbank; außerdem fallen unter diese Bezeichnung Kreditgeschäfte, die eine einzelstaatliche Zentralbank oder die künftige Europäische Zentralbank mit Kreditinstituten oder anderen Marktteilnehmern abschließt, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind;

(k) "währungspolitische Maßnahme": ein endgültiges Kauf- und Verkaufsgeschäft (per Kasse oder Termin) auf den Finanzmärkten oder ein solches Geschäft im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung oder die Beleihung oder Ausleihung von Forderungen und börsengängigen Wertpapieren oder Derivaten aus solchen Forderungen bzw. Instrumenten in Gemeinschafts- oder Drittländwährungen oder in Edelmetallen durch eine EU-Zentralbank oder durch die künftige Europäische Zentralbank; außerdem fallen unter diese Bezeichnung Kreditgeschäfte, die eine einzelstaatliche Zentralbank oder die künftige Europäische Zentralbank mit Kreditinstituten oder anderen Marktteilnehmern abschließt, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind;

**(Änderung 14)**  
**Artikel 2 Buchstabe l**

(l) "Sicherheiten": alle Vermögenswerte, die zum Zwecke der Absicherung von Rechten und Verbindlichkeiten bereitgestellt werden, die sich aus einer Mitgliedschaft in einem Zahlungssystem ergeben können, oder die im Zusammenhang mit währungspolitischen Maßnahmen einer EU-Zentralbank oder der künftigen Europäischen Zentralbank gebildet werden.

(l) "Sicherheiten": alle Vermögenswerte, die zum Zwecke der Absicherung von Rechten und Verbindlichkeiten bereitgestellt werden, die sich aus einer Mitgliedschaft in einem Zahlungs- oder Wertpapierabrechnungssystem ergeben können, oder die im Zusammenhang mit währungspolitischen Maßnahmen einer EU-Zentralbank oder der künftigen Europäischen Zentralbank gebildet werden.

**(Änderung 15)**  
**Artikel 2 Buchstabe l Unterbuchstabe a (neu)**

(la) "Wertpapierabrechnungssystem": eine schriftliche Vereinbarung zwischen Instituten mit Regeln für die Übermittlung und Abwicklung von Wertpapiergeschäften zwischen diesen Instituten.

**(Änderungen 16 und 21)**  
**Artikel 3**

(1) Die Aufrechnung von Zahlungen ist rechtlich durchsetzbar und wird im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen ein Institut, das direkt an einem Zahlungssystem teilnimmt, auch für Dritte verbindlich, sofern der Zahlungsauftrag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in das Zahlungssystem eingebracht wurde. Der Zeitpunkt des Einbringens ist nach den Regeln zu bestimmen, die in dem betreffenden Zahlungssystem gelten.

(2) Bestimmungen über die Annullierung von Verträgen und Geschäften, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in das Zahlungssystem abgeschlossen wurden, dürfen nicht zu einer Rückabwicklung der Aufrechnung führen.

(1) Die Aufrechnung ist rechtlich durchsetzbar und wird im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen ein Institut, das direkt an einem Zahlungs- oder Wertpapierabrechnungssystem teilnimmt, auch für Dritte verbindlich, sofern der Auftrag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in das Zahlungs- oder Wertpapierabrechnungssystem eingebracht wurde. Der Zeitpunkt des Einbringens ist nach den Regeln zu bestimmen, die in dem betreffenden Zahlungs- oder Wertpapierabrechnungssystem gelten.

(2) Unverändert

(2a) Abgelehnt

**(Änderung 17)**  
**Artikel 4**

(1) Ein Zahlungsauftrag kann gegenüber anderen Teilnehmern an einem Zahlungssystem weder von einem Institut, das direkt an diesem Zahlungssystem teilnimmt, noch von einem Dritten nach dem Zeitpunkt widerrufen werden, der von den in dem betreffenden Zahlungssystem geltenden Regeln bestimmt wird. Diese Regeln haben auch im Insolvenzfall Gültigkeit.

(1) Ein Zahlungsauftrag oder ein Auftrag für ein Wertpapiergeschäft kann weder durch einem Institut, das direkt an einem Zahlungs- oder Wertpapierabrechnungssystem teilnimmt, noch durch einen Dritten nach dem Zeitpunkt widerrufen werden, der von den in dem betreffenden System geltenden Regeln bestimmt wird. Diese Regeln haben auch im Insolvenzfall Gültigkeit.

**(Änderung 18)**

**Artikel 5**

Ein Insolvenzverfahren zeitigt keinen rückwirkenden Effekt auf die Rechte und Verpflichtungen, die sich für ein Institut aus seiner direkten Teilnahme an einem EG-Zahlungssystem ergeben. Jede andere Bestimmung oder Praxis, die einen rückwirkenden Effekt besitzt, wird durch diesen Artikel außer Kraft gesetzt.

Ein Insolvenzverfahren zeitigt keinen rückwirkenden Effekt auf die Rechte und Verpflichtungen, die sich für ein Institut aus seiner direkten Teilnahme an einem Gemeinschaftszahlungs- oder Wertpapierabrechnungssystem ergeben. Bestimmungen, die einen rückwirkenden Effekt besitzen, kommen gegenüber Instituten über die ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, nicht zur Anwendung.

**(Änderung 19)**

**Artikel 6**

Im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen ein Institut, das direkt an einem Zahlungssystem teilnimmt, werden die Rechte und Verpflichtungen, die sich aus der direkten Teilnahme an diesem System oder in Verbindung damit ergeben, durch das Insolvenzrecht des Landes bestimmt, in dem belegen ist.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen ein Institut, das direkt an einem Zahlungs- oder Wertpapierabrechnungssystem teilnimmt, werden Rechte und Verpflichtungen, die sich aus der direkten Teilnahme an diesem System ergeben, durch das Insolvenzrecht des Landes bestimmt, in dem das Zahlungssystem belegen ist.

**(Änderung 20)**  
**Artikel 7**

(1) Die Rechte eines Pfandgläubigers, die im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten eines Teilnehmers gegen einen oder mehrere andere Teilnehmer eines Zahlungssystems entstanden sind, oder die Rechte von Währungsbehörden, denen Sicherheiten im Zusammenhang mit währungspolitischen Maßnahmen gestellt worden sind, werden durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Verpfänder nicht berührt. Die Sicherheiten werden mit Vorrang vor allen anderen Gläubigern zur Erfüllung der Ansprüche verwertet, die sich im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Zahlungssystem oder mit währungspolitischen Maßnahmen ergeben.

Die Rechte:

eines Instituts oder einer Abrechnungsstelle an dem ihm bzw. ihr gestellten Sicherheiten im Rahmen eines Systems und

von EG-Währungsbehörden an im Rahmen ihrer währungspolitischen Maßnahmen gestellten Sicherheiten.

werden durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen das verpfändende Institut nicht berührt. Diese Sicherheiten dürfen zur Erfüllung der genannten Ansprüche verwertet werden.

Stellt ein Drittlandinstitut im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einem EG-Zahlungssystem oder in Verbindung mit währungspolitischen Maßnahmen Sicherheiten in einem EU-Mitgliedstaat, so bleiben die Rechte des Pfandgläubigers von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen das Drittlandinstitut unberührt.

**Artikel 8 und 10**

Unverändert.



ISSN 0254-1467

KOM(97) 345 endg.

# DOKUMENTE

DE

09 10 08

---

Katalognummer : CB-CO-97-335-DE-C

ISBN 92-78-21936-3

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg